

Verbandssatzung des Zweckverbandes Friedhof Siek

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.01.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Verbandssatzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten, zur besseren Lesbarkeit aber ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wurde:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Brunsbek, Hoisdorf und Siek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (nachfolgend GkZ). Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Friedhof Siek“.

Er hat seinen Sitz in Siek.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift

„Zweckverband Friedhof Siek Kreis Stormarn“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Zweckverband obliegt die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Friedhofs in Siek.

§ 4

Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

- (1) Außer die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GKZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind:
 1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
 2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Er entscheidet ferner über
 - a) Führen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 Euro nicht übersteigt,
 - e) die Veräußerung und Belastung von Vermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - f) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,

- g) die Annahme von Erbschaften, sofern hieraus keine finanziellen Verpflichtungen entstehen,
- h) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 5.000 Euro nicht übersteigt,
- i) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 6.000 Euro,
- j) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000 Euro.

§ 8

Ständiger Ausschuss

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 4 und 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO gebildet:
Arbeits- und Finanzausschuss
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung, davon je
 Verbandsgemeinde 1 Mitglied
 Aufgabengebiet: Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten,
 Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den
 baulichen Anlagen und Grundstücken, Grundsatzfragen
 und Satzungsrecht, Haushaltsplanung, Prüfung des
 Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied ein ortsbezogenes persönliches stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 8 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 1 trifft die Entscheidung hierüber der Vorsitzende des Ausschusses bzw. Beirates in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen

Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10
Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Siek wahrgenommen.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Festsetzungsmaßstab sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum 31.03. des Vorjahres (Stichtag für die Berechnung des Finanzausgleiches).

§ 13
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung
nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung

rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 14
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15
Änderung der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18
Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes
(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Beschäftigte von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19
Veröffentlichungen
(zu beachten: § 4 BekanntVO)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtsiek.de bekanntgegeben.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Genehmigung gem. § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 27.02.2023 zum Aktenzeichen 11.90.0560-17/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 28.02.2023

(Andreas Bitzer)
Verbandsvorsteher